

Amt Neverin
- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Woggersin

Beschlussvorlage Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO-41-BA-2013-033 Status: öffentlich Datum: 07.06.2013 Verfasser: Paul Hamann		
Beitragserhebung "Ausbau Dorfstraße" Woggersin - Abschnittsbildungsbeschluss gem. § 8 KAG M-V			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	19.06.2013	Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin	Entscheidung

Sachverhalt:

Abschnittsbildungsbeschluss zum Ausbau der Dorfstraße Woggersin

Sachverhalt

Nach § 8 Abs. 6 KAG M-V ist die Abschnittsbildung grundsätzlich zulässig, wenn die entsprechende satzungsrechtliche Regelung vorliegt und die Gemeindevertretung über die Abschnittsbildung im Einzelfall entschieden hat. Die Abschnittsbildung bedeutet eine sogenannte „Querspaltung“ der öffentlichen Anlage. Ein Straßenabschnitt ist eine Straßenstrecke, die vorwiegend durch äußere, in den tatsächlichen Verhältnissen begründete Merkmale begrenzt ist und der eine selbstständige Bedeutung des Verkehrsweg zukommt, d.h. die selbstständig in Anspruch genommen werden kann.

Vorliegend ist eine Abschnittsbildung zulässig. Die genaue Grenzbeziehung ergibt sich aus dem Lageplan.

Nur über den Beschluss der Abschnittsbildung kann für das Herstellen der Straße ein Beitrag erhoben werden. Ergeht der Beschluss nicht, müsste mit der Beitragserhebung solange gewartet werden, bis die Straße in ihrer gesamten Länge ausgebaut wird.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Bildung eines Abschnittes gemäß beiliegender Flurkarte zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

Die tatsächlich der Gemeinde entstandenen Kosten werden entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Woggersin umverlegt.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja	
☒	Nein	(Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

Anlagen:

Flurkartenauszug

